

# Hans-Joachim Zimmer

---

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

~~Vorab per Fax 07151/955-875~~

Amtsgericht Waiblingen  
Bahnhofstraße 48

71322 Waiblingen

23. April 2018

## Strafverfahren 5 Cs 8 Js 79624/17

In dem Strafverfahren

gegen Hans-Joachim Zimmer

wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

wird der Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts erhoben.

### **Begründung:**

Das erkennende Gericht ist hinsichtlich des Richters Herrn Dautel nicht gemäß den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes GVG, des Deutschen Richtergesetzes DRiG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundesgerichtshofs besetzt.

Der Besetzungsrüge liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Besetzung des Strafgerichts im Hinblick auf Herrn Richter auf Probe Dautel verstößt gegen das Gerichtsverfassungsgesetz.

### **A)**

Der Antragsteller im Status des Angeklagten hat einen unabdingbaren Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG.

Dieses Recht ist gegenwärtig und unmittelbar dadurch verletzt, als der für das Strafverfahren zuständige Richter **ein Richter auf Probe ist**, der gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nur zur Heranbildung von Nachwuchs** oder **aus zwingenden Gründen** (BVerfGE 4, 331) an der Rechtsprechung mitwirken darf.

Der Einsatz des zuständigen **Richter auf Probe Dautel als Einzelrichter** ist nicht Artikel 97 Abs. 2 GG und mittelbar auch nicht mit Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG vereinbar. Ursächlich verantwortlich dafür sind einzelne Bestimmungen im Gerichtsverfassungsgesetz, die nicht mit Artikel 97 Abs. 2 GG und mittelbar auch nicht mit Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG vereinbar sind.

Im Gerichtsverfassungsgesetz ist bestimmt:

1.

### **§ 22 GVG**

**(5) Es können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Richter auf Probe können verwendet werden**, soweit sich aus Absatz 6, § 23b Abs. 3 Satz 2, § 23c Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

**(6) Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenzsachen nicht wahrnehmen.** Richter in Insolvenzsachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen.

Die Verwendung von Richtern kraft Auftrags und Richtern auf Probe als Einzelrichter an Amtsgerichten ist nicht mit Art. 97 Abs. 2 GG, § 29 DRiG und BVerfGE 3, 441 zu vereinbaren, bewirkt unmittelbar einen Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG mit der Folge der tatsächlichen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter, wenn der Richter kraft Auftrag oder der Richter auf Probe Entscheidungen treffen, zu denen sie als Folge der nachfolgend zitierten Entscheidung BVerfGE 14, 156 als nicht hauptamtlich und planmäßig angestellte Richter getroffen haben: **"Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter."**

2.

### **§ 23b GVG**

**(3) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.**

Nach Ablauf des Jahres ist der Richter auf Probe immer noch ein Richter auf Probe, und kein hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellter Richter gem. Art. 97 Abs. 2 GG. Also: Der Einsatz des Richter auf Probe nach einem Jahr als Familienrichter ist nicht mit Art. 97 Abs. 2 GG zu vereinbaren, und bewirkt die Verletzung der Parteien bezüglich deren Recht auf den gesetzlichen Richter. BVerfGE 14,56: "Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter. (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG)."

### 3.

#### **§ 23c GVG**

*(2) Die Betreuungsgerichte werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Ein **Richter auf Probe** darf **im ersten Jahr** nach seiner Ernennung Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen.*

Es gilt das gleiche Erläuterung wie vor unter 2. zu § 23b GVG.

### 4. Strafverfahren

Der Gesetzgeber, Deutscher Bundestag, nimmt durch die Bestimmungen im GVG billigend, aber **unvereinbar mit Artikel 97 Abs. 2 GG**, Artikel 101 Abs., 1 S 2 GG, in Kauf, dass ein Richter auf Probe, der an einem Amtsgericht als Einzelrichter eingesetzt ist, bereits im ersten Jahr seiner "Karriere" Strafverfahren gem. § 25 GVG leitet,

#### **§ 25 GVG**

*Der Richter **beim** Amtsgericht entscheidet als Strafrichter bei Vergehen,*

- 1. wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden oder*
- 2. wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist.*

und verurteilt als **Richter auf Probe** unter **aktiver Verletzung des Rechtes des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter** den Delinquenten zur Verbüßung einer Strafe. **Denn der Richter, im Fall Richter auf Probe (Dautel) nimmt als Einzelrichter einen Aufgabenbereich wahr, der dem Berufsrichter vorbehalten ist** und in dem er nur dann tätig werden darf, **wenn der Einsatz zu Ausbildungszwecken geboten oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist.**

Zur Kategorie „Richter beim Amtsgericht“ zählen alle Richter, die am Gericht tätig sind, also auch der abgeordnete Richter und der Richter auf Probe.

Bis zur Änderung des GVG am 26.05.1972 durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte war in § 22d GVG bestimmt:

## § 25 GVG

Der **Amtsrichter** entscheidet als Strafrichter bei Vergehen,

Ein Richter auf Probe ist kein Amtsrichter, war der Einsatz von Hilfsrichtern bis zum 26.05.1972 an den Amtsgerichten in Strafverfahren nicht möglich. Durch die Änderung des § 22d GVG wurde sozusagen durch die Hintertür der Einsatz von Hilfsrichtern an den Amtsgerichten ermöglicht, aber unvereinbar mit Artikel 97 Abs. 2 GG.

Hierzu BVerfGE 3, 441:

***Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).***

Durch die gegebene Geschäftsverteilung am Amtsgericht Waiblingen wird auf der Grundlage des GVG jedenfalls systematisch und seit Jahren gegen Artikel 97 Abs. 2 GG und mittelbar Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG verstoßen, als konträr dazu Hilfsrichter als Einzelrichter eingesetzt sind. So auch Richter auf Probe Dautel, der als Einzelrichter für das Referat 5 und damit auch für das anhängige Strafverfahren gegen den Angeklagten zuständig ist.

## B)

Der Antragsteller hat auch als Angeklagter in der rechtshängigen Strafsache das unabdungbare **Recht auf den gesetzlichen Richter** gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG.

Die Anforderungen an den gesetzlichen Richter sind vom Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof u. a. durch die folgenden Entscheidungen definiert. Mit diesen Entscheidungen sind die vorgenannten Bestimmungen des GVG nicht zu vereinbaren, als bei deren Vollzug unmittelbar das Recht von Verfahrensbeteiligten auf den gesetzlichen Richter gem. Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG verletzt wird.

### a) **BVerfGE 14, 156**

1. Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. **Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden; sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden.**

2. **Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

b) **BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz**

*Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).*

*Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG). (Anm.: gemeint sind die Hilfsrichter.)*

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...

b) ... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...

**... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.**

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

c) **BVerfGE 12, 8**

Die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1961 in BVerfGE 12, 81 wie folgt beschrieben:

»Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit des Richters. Die dem Richter vom Grundgesetz garantierte sachliche **und** persönliche Unabhängigkeit bedeutet nicht nur, dass der Richter keinerlei Weisungen unterworfen und nicht wider seinen Willen aus seinem Amt entfernt werden darf. Ein wirksamer Schutz

der richterlichen Unabhängigkeit erfordert mehr. Zu den Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes gehört mindestens die angemessene – feste – Besoldung (vgl. § 7 GVG) **und** der Ausschluss jeder vermeidbaren Einflussnahme der Exekutive auf den Status des einzelnen Richters.«

d) **BVerfGE 10/200:**

„Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert. Art. 101 Abs. (1) Satz (2) GG setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen.“

e) **BVerfGE 82, 286**

»Ungesetzlich« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet erscheint (vgl. BVerfGE 10, 200; 23, 32; sowie Bettermann, a.a.O., S. 263 f.).

f) **BVerfGE 4, 421**

Das Recht (auf den gesetzlichen Richter) soll (...) in erster Linie Eingriffe der Exekutive in die gesetzlich vorgeschriebene Organisation und Zuständigkeit der Gerichte abwehren. Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert.

g) In **Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG** (nach **§ 52 BBG verpflichtend**) wird für jeden Einzelnen das **Recht auf den gesetzlichen Richter** gewährleistet. Dadurch soll verfassungsrechtlich verhindert werden, dass der Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung durch die im Einzelfall erfolgte Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter – aus persönlichen oder unsachlichen Gründen – beeinflusst werden könnte. Bezweckt wird, da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in **die Unparteilichkeit und Sachlichkeit** der Gerichte (BVerfGE 95, 322; BVerfGE 95, 08.04.1997, 1 PBvU 1/95)

h) **Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG** stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter dar, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der **neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm**. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch **Art. 97 GG** geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden ver-

fassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die **Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs** ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).

- i) Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. »Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. **Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter«** im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des GG zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).
- j) Ungesetzlich« ist auch derjenige Richter, der in seiner Person **nicht** den materiellen Anforderungen des GG entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).

**k) BGH 2 StR 346/11 – Rn 8 – Auszug:**

*Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (BVerfGE 82, 286, 298; 89, 28, 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.*

*Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. »Ungesetzlich« ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).*

*Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter« im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch*

*notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar (BVerfGE 14, 156, 193; 17, 252, 259).*

### C)

Die zitierte und benannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs belegt, dass der vom Richterpräsidium des Gerichts beschlossene Einsatz des Richter auf Probe Dautel als zuständigem Einzelrichter für das Referat 5 auf der Grundlage des GVG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Es wird deshalb zu Recht beantragt, dass entweder Richter auf Probe Dautel selber, oder das ggf. anzurufende Bundesverfassungsgericht über die grundsätzliche und bis dato nicht festgestellte Vereinbarkeit des GVG mit dem Grundgesetz sowohl im Allgemeinen als auch im Detail entscheidet.

### D)

Es wird die Aussetzung des Verfahrens beantragt, bis Richter auf Probe Dautel gemäß BGH 2 StR 346/11 über die vorgetragene Bedenken entschieden hat. Diese Entscheidung ist von Amts wegen geboten.

*BGH 2 StR 346/11 – Rn 8 - vom 18.01.2012:*

*»Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung - von Amts wegen - zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. BVerfGE 95, 322, 330). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten. Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen, wonach ein Geschäftsverteilungsplan solange als verbindlich anzusehen ist, bis seine Rechtswidrigkeit (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) festgestellt oder er anderweitig aufgehoben ist (vgl. BVerwGE 50, 11 ff.). Diese bezieht sich allein auf die Rechtslage bei der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung eines Geschäftsverteilungsplans durch Richter, die sich durch die Geschäftsverteilung in eigenen Rechten verletzt sehen. Es entbindet deshalb die Fachgerichte im Rahmen der ihnen obliegenden Pflicht zur Justizgewährung nicht davon, die Rechtmäßigkeit ihrer Besetzung jeweils eigenständig zu prüfen und darüber zu entscheiden (vgl. BVerwG NJW 1980, 900). Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen (vgl. etwa auch § 338 Nr. 1 StPO).*



Zu beachten ist freilich, dass die Überprüfung von Geschäftsverteilungsplänen im Hinblick auf deren Rechtsnatur Grenzen unterliegt. Geschäftsverteilungspläne werden vom Präsidium eines Gerichts in Wahrnehmung der ihm nach [§ 21e GVG](#) übertragenen Aufgabe in richterlicher Unabhängigkeit beschlossen (vgl. [BGHZ 46, 147](#), 148 f). Die Verteilung der richterlichen Aufgaben liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums, dem dabei ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum eingeräumt ist. Dieser ist nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erst überschritten, wenn für die Entscheidungen kein sachlicher Grund ersichtlich ist und die Verteilung der Geschäfte maßgeblich durch sachfremde Erwägungen geprägt, also die Grenze zur objektiven Willkür überschritten ist (vgl. BVerwG [NJW 1982, 2274](#); s. auch BVerfG [NJW 2008, 909](#)). Dies führt naturgemäß dazu, dass der Geschäftsverteilungsplan insoweit nur einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist, die sich nicht darauf zu erstrecken hat, ob sich die getroffene Regelung als die zweckmäßigste darstellt oder sich bessere Alternativen angeboten hätten.

Davon unberührt bleibt aber die Prüfung, ob im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans der Grundsatz des gesetzlichen Richters nach [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) mit seinen Gewährleistungen hinreichende Beachtung gefunden hat (vgl. [BVerfGE 95, 322](#), 330).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet ([BVerfGE 82, 286](#), 298; [89, 28](#), 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. [BVerfGE 82, 286](#), 298).

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch [Art. 97 GG](#) geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter ef-

*fektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar ([BVerfGE 14, 156](#), 193; [17, 252](#), 259).*

*Die Feststellung der Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilungsregelung mit [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#), die nicht gemäß [Art. 100 Abs. 1 GG](#) zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zwingt, hat der Senat von Amts wegen zu berücksichtigen. Sie führt zur Aussetzung der Revisionshauptverhandlung, um dem Präsidium Gelegenheit zu geben, eine mit der Verfassung in Einklang stehende Regelung herbeizuführen.«*

Hans-Joachim Zimmer

Mehrfertigung: Rechtsanwältin Steiner